

Wohnungsgeberbestätigung gemäß [§ 19 Absatz 3 des Bundsmeldegesetzes \(BMG\)](#)

--

Hinweis

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Bestätigung über den Einzug der auf Seite zwei aufgeführten Person/en

Wohnung

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus		

Wohnungsgeberin / Wohnungsgeber

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiename (Kontaktperson)	Vorname (Kontaktperson)
Straße, Hausnummer, Zusatzangaben oder Postfach		Postleitzahl
		Ort

Eigentumsverhältnis

Die Wohnungsgeberin / der Wohnungsgeber

hat keine Eigentumsrechte an der Wohnung. hat gleichzeitig die Eigentumsrechte an der Wohnung.

Gegebenenfalls: Zur Wohnungsverwaltung beauftragte Person

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiename (Kontaktperson)	Vorname (Kontaktperson)
Straße, Hausnummer, Zusatzangaben oder Postfach		Postleitzahl
		Ort

Eigentümerin / Eigentümer Nur anzugeben falls abweichend von der Wohnungsgeberin / dem Wohnungsgeber

1	Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiename (Kontaktperson)	Vorname (Kontaktperson)
	Straße, Hausnummer, Zusatzangaben oder Postfach		Postleitzahl
		Ort	
2	Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Familiename (Kontaktperson)	Vorname (Kontaktperson)
	Straße, Hausnummer, Zusatzangaben oder Postfach		Postleitzahl
		Ort	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgebende Person oder deren Beauftragte berechtigt zu sein ([§ 54](#) in Verbindung mit [§ 19 BMG](#)).

	Wohnungsgeberin Wohnungsgeber	Zur Wohnungsverwaltung beauftragte Person (sofern zutreffend)	Eigentümerin Eigentümer (sofern zutreffend)
Ort, Datum, Unterschrift			

Einzugsdatum:

Eigentümerin / Eigentümer bezieht die Wohnung ja nein

Liste der eingezogenen Person/en

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

--

Hinweis

Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhalten Sie ein sogenanntes Zuordnungsmerkmal. Dieses Zuordnungsmerkmal müssen Sie als Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person für die Anmeldung des Wohnsitzes mitteilen.

Bei einer schriftlichen Bestätigung über ein Formular, muss die Wohnungsgeberbestätigung bei der Anmeldung des Wohnsitzes von der meldepflichtigen Person im Original vorgelegt werden

	Wohnungsgeberin Wohnungsgeber	Zur Wohnungsverwaltung beauftragte Person (sofern zutreffend)	Eigentümerin Eigentümer (sofern zutreffend)
Ort, Datum, Unterschrift			